

Anonymisierte Fassung

- 1273444 -

C-663/23 – 1

Rechtssache C-663/23 Vorabentscheidungsersuchen

Eingangsdatum:

9. November 2023

Vorlegendes Gericht:

Landgericht Düsseldorf (Deutschland)

Datum der Vorlageentscheidung:

24. Oktober 2023

Kläger:

UW

Beklagte:

Etihad Airways P.J.S.C.

Landgericht Düsseldorf

Beschluss

In dem Rechtsstreit

des Herrn UW, [OMISSIS] Berlin,

Klägers,

[OMISSIS]

gegen

die Etihad Airways P.J.S.C., [OMISSIS] Frankfurt,

Beklagte,

DE

[OMISSIS]

hat die 22. Zivilkammer des Landgerichts Düsseldorf
am 24.10.2023

[OMISSIS]

beschlossen:

Das Verfahren wird ausgesetzt.

Dem Gerichtshof der Europäischen Union werden gemäß Art. 267 Abs. 1 lit. b),
Abs. 3 AEUV folgende Fragen zur Auslegung des Unionsrechts vorgelegt:

1.

Ist Art. 5 Abs. 1 lit. a) in Verbindung mit Art. 8 Abs. 1 lit. a), Art. 7 Abs. 3
Fluggastrechte-VO dahingehend auszulegen, dass ein Fluggast, der einen
Flugschein für einen Flug eines ausführenden Luftfahrtunternehmens nicht mittels
Geld, sondern durch den Einsatz von Bonusmeilen im Rahmen eines
Vielfliegerprogramms, welches von einem anderen Luftfahrtunternehmen
aufgesetzt wurde, erworben hat, im Falle der Annullierung dieses Fluges vom
ausführenden Luftfahrtunternehmen eine Rückzahlung des Flugpreises in Geld
verlangen kann?

2.

Für den Fall, dass die erste Frage bejaht wird: Bemisst sich der Flugpreis i.S.v.
Art. 8 Abs. 1 lit. a) Fluggastrechte-VO, deren Erstattung der Fluggast in Geld
verlangen kann, in diesen Fällen nach dem öffentlich zugänglichen Tarif, zu
welchem der entsprechende annullierte Flug vom ausführenden
Luftfahrtunternehmen zum Verkauf angeboten wird, oder nach dem
(Durchschnitts-)Wert der eingesetzten Bonusmeilen?

Gründe:

I.

Dem Vorabentscheidungsverfahren liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Der Kläger verfügte über eine bestätigte Buchung für den von der Beklagten
auszuführenden Flug am 6./7. April 2021 von Düsseldorf über Abu
Dhabi/Vereinigte Arabische Emirate nach Kairo/Ägypten (Flugnummern: EY 24
und EY 653).

Der dazugehörige Flugschein wurde durch den Mitreisenden bei American
Airlines erworben. Für den Flugschein des Klägers zahlte der Mitreisende 42.500
Vielfliegermeilen des American Airlines Bonusprogrammes und der Kläger zahlte
Steuern und Gebühren von 81,60 USD.

2

Der öffentlich zugängliche Tarif für den vorbenannten Flug beträgt 8.009,91 € inklusive Steuern und Gebühren.

Der Flug wurde von der Beklagten annulliert.

Der Kläger lehnte eine ihm angebotene Ersatzbeförderung ab und forderte die Beklagte am 6. Februar 2021 zur Erstattung der eingesetzten Meilen und der Zuzahlung unter Fristsetzung bis zum 15. Februar 2021 auf. Die Beklagte leistete keine Erstattung und verwies auf American Airlines.

Der Kläger beauftragte am 22. Februar 2021 seinen Prozessbevollmächtigten mit der außergerichtlichen Prüfung und Geltendmachung seiner Ansprüche gegen die Beklagte. Hierfür berechnete der Prozessbevollmächtigte dem Kläger 850,00 €.

Die Beklagte veranlasste bei der Fluggesellschaft American Airlines die Gutschrift der durch den Mitreisenden eingesetzten 85.000 Meilen auf dessen Bonusmeilenkonto.

Der Kläger beantragt im hiesigen Rechtsstreit,

die Beklagte zu verurteilen, an ihn 8.009,91 € nebst Zinsen [OMISSIS] zu zahlen sowie weitere 850,00 € an ihn zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte ist der Ansicht, der Kläger könne allenfalls die Gutschrift von Bonusmeilen verlangen, weil der Flug mittels des Einsatzes von Bonusmeilen der Fluggesellschaft American Airlines und nicht mittels Geldzahlung erworben habe. Da die Beklagte ihm die Bonusmeilen von American Airlines nicht gutschreiben könne, müsse sich der Kläger wegen der Erstattung an American Airlines halten.

II.

Der Erfolg der Klage hängt entscheidend von den im Tenor aufgeführten Fragen ab.

Im Einzelnen:

Dem Kläger steht gegen die Beklagte ein Anspruch auf Flugpreiserstattung in Höhe von 8.009,91 € gem. Art. 5 Abs. 1 lit. a), Art. 8 Abs. 1 lit. a), 1. SpStr. Fluggastrechte-VO zu, wenn er Rückzahlung des Flugpreises in Geld verlangen kann, obwohl der Flug nicht mittels Geldzahlung, sondern mittels des Einsatzes von Bonusmeilen erworben wurde.

Gem. Art. 5 Abs. 1 lit. a), Art. 8 Abs. 1 lit. a), 1. SpStr. Fluggastrechte-VO hat die Beklagte, da sie den gebuchten Flug, für welchen der Kläger über eine bestätigte Buchung verfügte, annulliert hat, dem Kläger nach seiner Wahl die

Flugscheinkosten binnen sieben Tagen nach den in Art. 7 Abs. 3 Fluggastrechte-VO genannten Modalitäten zu dem Preis, zu dem der Flugschein erworben wurde, zu erstatten.

a)

Der Kläger hat den Flugschein nur teilweise in Höhe von 81,60 USD für Steuern und Gebühren und im Übrigen mittels des Einsatzes von 42.500 Vielfliegermeilen des Mitreisenden des Bonusprogramms von American Airlines erworben.

Art und Höhe des Erstattungsanspruchs richten sich nach Art. 7 Abs. 3 Fluggastrechte-VO, welcher von Art. 8 Abs. 1 lit. a), 1. SpStr. Fluggastrechte-VO ausdrücklich in Bezug genommen wird. Gem. Art. 7 Abs. 3 Fluggastrechte-VO hat die Erstattung des Flugpreises durch Barzahlung, durch elektronische oder gewöhnliche Überweisung, durch Scheck oder, mit schriftlichem Einverständnis des Fluggastes, in Form von Reisegutscheinen und/oder anderen Dienstleistungen zu erfolgen. Hiernach ist fraglich, ob der Kläger Erstattung des Gegenwerts der eingesetzten Bonusmeilen in Euro verlangen kann. Dies ist nach Ansicht der Kammer zu bejahen.

Dem dürfte nicht entgegenstehen, dass der Flugschein ursprünglich nicht durch den Einsatz von Geldmitteln, sondern durch den Einsatz von Bonusmeilen erworben wurde. Eine Erstattung in Form von Reisegutscheinen und/oder anderen Dienstleistungen, wozu auch die Wiedergutschrift von Bonusmeilen gehört, kann nach dem klaren Wortlaut des Art. 7 Abs. 3 Fluggastrechte-VO nur mit schriftlichem Einverständnis des Fluggastes erfolgen. Da ein solches Einverständnis des Klägers hier nicht vorliegt, ist der Gegenwert der Bonusmeilen in Geld zu erstatten.

Dem dürfte auch nicht entgegenzuhalten sein, dass Art. 8 Abs. 1 lit. a) Fluggastrechte-VO, welcher auf Art. 7 Abs. 3 Fluggastrechte-VO ausdrücklich Bezug nimmt, von dem Normalfall der Bezahlung des Flugscheins mittels Geldmitteln ausgegangen ist und den Fall der Erstattung des Flugpreises beim Einsatz von Bonusmeilen übersehen hat. Denn ausweislich Art. 3 Abs. 3 S. 2 Fluggastrechte-VO, wird die Fluggastrechte-VO ausdrücklich auch in solchen Fällen für anwendbar erklärt, in welchem Flugscheine im Rahmen eines Kundenbindungsprogramms oder anderer Werbeprogramme von einem Luftfahrtunternehmen erworben wurden. Zu solchen Programmen gehören auch Vielfliegerprogramme mit Bonusmeilen wie dasjenige von American Airlines. Dies lässt den Rückschluss zu, dass der Verordnungsgeber den hier vorliegenden Fall deutlich vor Augen hatte und sich gleichwohl dazu entschied, im Rahmen des Erstattungsanspruchs nach Art. 8 Abs. 1 lit. a), 1. SpStr. Fluggastrechte-VO ohne Einschränkungen auf die Erstattungsmodalitäten nach Art. 7 Abs. 3 Fluggastrechte-VO zu verweisen, um Unannehmlichkeiten des Fluggastes in diesen Fällen zu vermeiden.

Hierbei ist insbesondere zu beachten, dass nicht selten – so auch im vorliegenden Fall: Die Bonusmeilen aus dem Meilenprogramm von American Airlines können auch für Flüge der Beklagten eingesetzt werden – Bonusmeilen im Rahmen von Kundenbindungsprogrammen auch für den Kauf von Flügen anderer Fluggesellschaften, welche Mitglied der gleichen Flugallianz sind, eingesetzt werden können. In diesen Fällen kann das in Anspruch genommene ausführende Luftfahrtunternehmen die von einer anderen Fluggesellschaft ausgegebenen Bonusmeilen gar nicht oder nur mit erheblichen Schwierigkeiten dem Meilenkonto des Fluggastes wieder gutzuschreiben. Um zu verhindern, dass das ausführende Luftfahrtunternehmen den Fluggast wegen der Erstattung in diesen Fällen auf die Fluggesellschaft, welche das Meilenprogramm aufgesetzt hat, verweisen kann, hat sich der Verordnungsgeber in diesen Fällen daher augenscheinlich dafür entschieden, dem Fluggast auch in solchen Fällen stets einen Erstattungsanspruch in Geld zu gewähren.

Dies steht auch im Einklang mit dem von der Fluggastrechte-VO intendierten Ziel, ein hohes Schutzniveau für Fluggäste bei Flugreisen zu etablieren. Der EuGH hat zum Ausgleichsanspruch nach Art. 7 Abs. 1 Fluggastrechte-VO zudem entschieden, dass Art. 7 Abs. 3 Fluggastrechte-VO zur Etablierung eines hohen Schutzniveaus für Fluggäste weit ausgelegt werden muss (vgl. EuGH, Urteil vom 3. September 2020 – C-356/19 Delfly/Smartwings Poland, [OMISSIS]: Fluggast kann Zahlung der Ausgleichsleistung in Landeswährung statt in Euro verlangen).

Selbst wenn nach den vertraglichen Bestimmungen im Bonusmeilenprogramm von American Airlines die Erstattung des Gegenwerts der Bonusmeilen in Geld ausgeschlossen und allein eine Wiedergutschrift von Bonusmeilen auf dem Konto des Fluggastes vorgesehen wäre, so wäre diese Bestimmung gem. Art. 15 Fluggastrechte-VO unwirksam, weil hierdurch die Rechte des Klägers aus Art. 5 Abs. 1 lit. a), Art. 8 Abs. 1 lit. a), 1. SpStr., Art. 7 Abs. 3 Fluggastrechte-VO in unzulässiger Weise eingeschränkt würden. Zudem kann das ausführende Luftfahrtunternehmen gem. Art. 13 Fluggastrechte-VO bei dem anderen Luftfahrtunternehmen, welches die Bonusmeilen ausgegeben hat, Regress nehmen.

b)

Der Höhe nach begehrt der Kläger einen Betrag in Höhe von 8.009,91 €. Hierbei handelt es sich nach dem unbestrittenen Klägervortrag um denjenigen Preis, welchen der Kläger im Falle der Buchung der Flugverbindung auf dem freien Markt hätte zahlen müssen. Bonusmeilen kommt ungeachtet ihrer fehlenden Handelbarkeit ein Wert zu, weil der Fluggast sie im Rahmen des Bonusprogramms als Gegenleistung für angebotene Waren oder Dienstleistungen einsetzen kann (vgl. BGH, Urteil vom 1. März 2023 – IV ZR 112/22, r + s 2023, S. 448, 449 Rn. 14). Die Kammer hält es für sachgerecht, für den Wert der Bonusmeilen in Übereinstimmung mit dem Klägervortrag auf den hypothetischen Kaufpreis abzustellen.

Auf einen irgendwie gearteten objektiven Wert der Bonusmeilen kann nicht abgestellt werden. Der Wert der eingesetzten Bonusmeilen schwankt je nachdem, für welche Flüge die Meilen eingesetzt werden. Je nachdem welchen Flug man unter Einsatz der Meilen bucht, kann sich der Einsatz der Meilen für den Fluggast mal günstiger und mal weniger günstig ausnehmen, wobei der Meilenwert bei hochpreisigen Flügen auf Langstrecken im Regelfall höher ist als bei einfachen Kurz- und Mittelstreckenflügen. Es wäre aber praktisch nicht handhabbar und für den Fluggast auch nicht zumutbar, wollte man hier eine Art „Durchschnittswert“ der Bonusmeilen ermitteln, ggf. anhand des Flugverhaltens des Fluggastes in der Vergangenheit oder anhand des Verhaltens eines durchschnittlichen Bonusmeilen-Kunden. Für den Fluggast stellt sich der Wert der Bonusmeilen bei der Einlösung völlig undurchsichtig dar. Er hat im Regelfall keinen Einblick in die entsprechende Kalkulation der Fluggesellschaft und die Vereinbarungen der Fluggesellschaft mit anderen Fluggesellschaften aus derselben Flugallianz über die Akzeptanz von Bonusmeilen bei der Flugbuchung. Der Kläger hat unbestritten vorgetragen, dass er die Meilen regelmäßig für sehr hochpreisige Flüge einsetzt. Durch die Buchung des betreffenden Fluges von Düsseldorf über Abu Dhabi nach Kairo am 6./7. April 2021 unter Einsatz von 42.500 Bonusmeilen hat sich der Wert der eingesetzten Bonusmeilen auf den hypothetischen Flugpreis, zu welchem der entsprechende Flug auf dem freien Markt angeboten wird, „konkretisiert“. Durch die nachträglich erfolgte Annullierung des Fluges kann dem Kläger dieser Vorteil nicht mehr genommen werden. Wenn die Fluggesellschaft aus Gründen der Kundenbindung und des Marketings entsprechende Bonusmeilenprogramme aufsetzt und der Fluggast diese Meilen für die Buchung eines Fluges einsetzt, dann muss sich die Fluggesellschaft – wenn sie den betreffenden Flug annulliert – an dem für diese konkrete Flugbuchung konkretisierten Wert der Bonusmeilen festhalten, zumal die hinter dem Bonusprogramm stehende Kalkulation für den Fluggast völlig undurchsichtig und intransparent ist.

Soweit die Beklagte vorträgt, sie habe dem Meilenkonto des die Buchung vornehmenden Mitreisenden zwischenzeitlich die für den Flug eingesetzten Meilen wieder gutgeschrieben, ist dies unerheblich. Zum einen führt die Wiedergutschrift auf dem Konto des Mitreisenden nicht zu einer Vermögensmehrung des Klägers. Zum anderen kann eine Erstattung des Flugpreises in anderer Form als in Geld – wie ausgeführt – gem. Art. 7 Abs. 3 Fluggastrechte-VO nur mit schriftlicher Zustimmung des Fluggastes erfolgen. Eine solche liegt nicht vor, sodass die Wiedergutschrift der Meilen nicht zur Anspruchserfüllung führt, sondern ins Leere geht. Die Beklagte kann nicht „Tatsachen schaffen“, indem sie dem Kläger bzw. dessen Mitreisenden gegen ihren Willen die eingesetzten Meilen wieder gutschreibt.

c)

Die Auslegung der Fluggastrechte-VO ist hinsichtlich der oben aufgeworfenen Fragen nicht derart offenkundig, dass sich das zutreffende Auslegungsergebnis zweifelsfrei aus dem Text der Fluggastrechte-VO und der bisherigen Rechtsprechung des EuGH ableiten ließe. [OMISSIS]